

den Hersteller zu bezeichnen. Das Versorgungskontor hat dem Hersteller eine Rechnungsabschrift, aus der die Zahl der weitergelieferten Gewebesäcke ersichtlich ist, zu übersenden.

(3) Liefert das Versorgungskontor importierte Chemiefaser, so hat der Besteller die Leihverpackung an das Versorgungskontor zurückzugeben. Der Abs. 2 findet keine Anwendung.

(4) Die Leihverpackung ist vom Besteller innerhalb 60 Tagen zurückzugeben, soweit im Vertrag nichts anderes vereinbart wird.

(5) Die Kosten für die Rücksendung der Leihverpackung bis zur Empfangsstation des Herstellers und bei importierten Chemiefasern bis zur Empfangsstation des Versorgungskontors trägt der Besteller.

(6) Der Besteller hat Waggonplanen, die der Lieferer zum Versand der Chemiefasern zur Verfügung stellte, unverzüglich, spätestens jedoch am nächsten Werktag nach Eingang der Lieferung, als Eil- oder Expresßgut auf seine Kosten dem Lieferer zurückzusenden.

§ 13

Inkrafttreten

(1) Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft. Sie gilt auch für Verträge, die vor Inkrafttreten dieser Anordnung geschlossen worden sind, soweit diese die Lieferung und Abnahme von Chemiefasern nach Inkrafttreten dieser Anordnung betreffen.

(2) Gleichzeitig tritt die Anordnung vom 30. September 1954 über die Allgemeinen Lieferbedingungen für Zellwolle und Perlonfaser (ZBl. S. 503) außer Kraft.

Berlin, den 15. März 1961

Der Vorsitzende der Staatlichen Plankommission

I. V.: Dr. Feldmann
Mitglied der Staatlichen Plankommission

Anordnung über die Allgemeinen Lieferbedingungen für Chemieseide.

Vom 15. März 1961

Auf Grund des § 19 des Vertragsgesetzes vom 11. Dezember 1957 (GBl. I S. 627) wird im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen staatlichen Organe folgendes angeordnet:

§ 1

Geltungsbereich

Diese Allgemeinen Lieferbedingungen gelten für alle Verträge, die die Lieferung und Abnahme von Viskose-, Kupfer-, Polyamid-, Mischpolyamid-, importierter Chemieseide und Viskosehaar betreffen, soweit beide Partner gemäß §§ 1 und 2 des Vertragsgesetzes vertragspflichtig sind.

§ 2

Verfahren bei Vertragsabschluß

(1) Zwischen den Herstellern und dem Versorgungskontor Industrietextilien — Kunstfaser — Karl-Marx-

Stadt (im folgenden als Versorgungskontor bezeichnet) sind Jahres Verträge in Höhe der den Herstellern erteilten Produktionsaufgaben, unterteilt nach Positionen oder Grobsortimenten und Quartalen, abzuschließen. Die Vereinbarung über die Spezifizierung des Vertragsgegenstandes sowie die Vereinbarung über die Lieferfristen und -termine sind spätestens 6 Wochen vor Beginn des jeweiligen Lieferquartals vorzunehmen. Bei Übererfüllung der Produktionsaufgaben haben die Hersteller mit dem Versorgungskontor unverzüglich nach Bekanntwerden zusätzliche Verträge abzuschließen, soweit diese Chemieseide für die bedarfsgerechte Versorgung der Betriebe der verarbeitenden Industrie geeignet ist.

(2) Die Betriebe der verarbeitenden Industrie (Besteller) schließen die Verträge nach den für den Wirtschaftszweig Textil maßgebenden planmethodischen Bestimmungen wie folgt ab:

- a) Die Verträge sind zwischen den Herstellern und den Bestellern innerhalb eines Monats nach Zugang der Liefer- und Bezugspläne, die das Versorgungskontor erteilt, abzuschließen (Direktverkehr).
- b) Soweit der Direktverkehr nicht zugelassen ist, haben die Besteller die Verträge mit dem Versorgungskontor (Lieferer) abzuschließen; es sei denn, das Versorgungskontor weist den Bestellern Hersteller zum unmittelbaren Vertragsabschluß zu (Vermittlungsgeschäfte).

(3) Die Rechte und Pflichten aus den gemäß Abs. 1 bestehenden Verträgen erlöschen insoweit, als die Verträge nach Abs. 2 Buchst. a im Direktverkehr oder nach Abs. 2 Buchst. b im Vermittlungsgeschäft abgeschlossen werden.

§ 3

Qualitätsvereinbarung

(1) In den Verträgen sind die für den planmäßigen Verwendungszweck der verarbeitenden Industrie erforderlichen Güteklassen und Mindersorten zu vereinbaren.

(2) Bei den im Direktverkehr abgeschlossenen Verträgen (§ 2 Abs. 2 Buchst. a) sind für die Vereinbarungen der Güteklassen und Mindersorten die in den Liefer- und Bezugsplänen enthaltenen Bestimmungen, die mit den Bestellern oder deren übergeordneten staatlichen Organen abgestimmt werden, verbindlich.

§ 4

Lieferfristen und -termine

(1) In den Verträgen sind für die Lieferung und Abnahme der Chemieseide Monatsfristen zu vereinbaren. Abweichende Vereinbarungen der Partner sind zulässig.

(2) Soweit nichts anderes vereinbart wird, kann die Lieferung bis zu 3 Tagen vor Beginn der vereinbarten Lieferfrist oder des vereinbarten Liefertermins erfolgen.

§ 5

Mengenabweichungen

Bei Sukzessivlieferungen sind gegenüber der vereinbarten Menge in einem Sortiment Abweichungen bis zu $\pm 5\%$ zulässig, wenn dadurch die in einem Quartal zu liefernde Gesamtmenge nicht beeinträchtigt wird.